

Verkaufs-, Liefer-, Montage- und Geschäftsbedingungen HK Hydraulik-Kontor GmbH

1. Geltung der AGB

- Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.
- Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Vertragsbedingungen werden hiermit widersprochen. Auch ohne erneuten Widerspruch nach Bekanntgabe, erhalten abweichende Bedingungen des Bestellers nur Geltung bei schriftlichem Anerkenntnis.
- Abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- Antworten auf Anfragen und Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt erst nach schriftlicher Bestätigung eines Auftrages mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande.
- Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Mustergeräten, Zeichnungen und Unterlagen behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Bestätigung zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlung

- Listenpreise sind ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk D-25335 Elmshorn, jedoch ausschließlich Verpackung, die zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen wird.
- Mengenrabatte werden nur nach schriftlicher Vereinbarung gewährt und verpflichten zur vollen Abnahme der Menge.
- Zusätzliche Leistungen wie Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme u. ä. werden gesondert zu unseren jeweils geltenden Montagesätzen berechnet. Sie werden innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- Rechnungsbeträge werden spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Ablauf des auf den Rechnungen ausgewiesenen Zahlungsdatums gerät der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug.
- Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks erfolgt lediglich erfüllungshalber. Bei einer Vermögensverschlechterung des Bestellers i. S. d. § 321 BGB sind wir berechtigt, auch vor Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung zu verlangen. Die Fälligkeit der Forderung wird durch die Entgegennahme nicht aufgeschoben.
- Skontoabzüge sind nur nach Maßgabe der Rechnungsaufdrucke zulässig.

4. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung und Verrechnung

- Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber den Kaufpreisforderungen Zurückbehaltungsrechte wegen Forderungen aus anderen Kaufverträgen geltend zu machen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen zu erklären; es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftige Rechte bzw. Forderungen.
- Wir behalten uns vor, Zahlungseingänge auch bei abweichender Bestimmung des Bestellers gem. § 366 Abs. 2, § 367 BGB auf ältere Verbindlichkeiten zu verrechnen; es sei denn, hierdurch wurde die oben genannte Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsregelung unterlaufen.

5. Lieferzeiten

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder der Liefergegenstand bereits beim Spediteur übergeben wurde.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Gleiches gilt, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller mitgeteilt.
- Wenn dem Besteller aus einer von uns zu vertretenden Verzögerung ein Schaden erwächst, so erhält er unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung auf unseren Lieferumfang, die für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % max. aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtleistung beträgt, der verspätungsbedingt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages monatlich berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu belästern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Gefahrübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit dem Eingang der Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. ggfs. mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, ungeachtet dessen, wer die Versandkosten zu tragen hat und ob wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben oder es sich um Teillieferungen handelt. Risikoversicherungen werden auf Wunsch des Bestellers auf dessen Rechnung abgeschlossen. Verzögert sich der Versand infolge vom Besteller zu vertretender Umstände, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf diesen über.
- Teillieferungen sind zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

- Es gilt ausdrücklich verlängerter Eigentumsvorbehalt. Jegliche Ware bleibt unser Eigentum, bis sämtliche bestehenden oder später entstehenden Forderungen beglichen sind. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen nachstehenden Sonderformen gelten auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.
- Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt nur für uns als Hersteller i. S. von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware, mit Waren anderer Herkunft behalten wir uns an der neuen Sache weiterhin das Mit Eigentum vor und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes oder Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dann dem Besteller gehörende Sache als Hauptsache i. S. des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen, so überträgt uns der Besteller ein Mit Eigentum schon jetzt im Verhältnis der Rechnungswerte von Vorbehaltsware zur neuen Hauptsache.
- Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte sind wir unverzüglich unter Mitteilung aller zur Durchsetzung unserer Rechte erforderlichen Angaben zu benachrichtigen.
- Vorbehaltsware darf der Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes in dem von uns gezogenen Umfang veräußern mit der Maßgabe, dass seine Forderungen aus der Veräußerung gem. den nachfolgenden Ziffern f) und g) auf uns übergehen. Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware sind unzulässig.
- Die Forderungen aus jeglicher Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung unserer in Ziffer 5 a) genannten Rechte an uns abgetreten.
- Wird Vorbehaltsware zusammen mit nicht von uns gelieferter Ware veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir gem. vorstehenden Ziff. b) und c) einen Mit Eigentumsanteil haben, gilt die Abtretung anteilig in Höhe des Mit Eigentums.
- Bis auf unseren jederzeit zulässigen Widerruf ist der Besteller berechtigt, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen sind die Namen der Erwerber mitzuteilen, um uns unter Offenlegung der Abtretung eine Einziehung der Forderungen zu ermöglichen. Alle aus Abtretungen uns zustehende Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Besteller fällig sind. Zur Abtretung der an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller in keinem Falle befugt.
- Der Besteller hat die Vorbehaltsware herauszugeben, wenn er seinen Verpflichtungen aus noch nicht abgewickelten Verträgen nicht nachkommen ist. In diesem Falle sind wir berechtigt – unbeschadet der Verpflichtung des Bestellers – die Ware freihändig oder per Versteigerung bestmöglichst zu verwerten. Der Verwerterlös wird nach Abzug entstandener Kosten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers verrechnet.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung und Leistung unter Kaufleuten haftet die HK Hydraulik-Kontor GmbH unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach Sondervereinbarung § 475 Abs. 2 BGB-E wie folgt:

- Alle Teile (Kaufsauchen), die sich innerhalb von 12 Monaten, bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten, seit Übergabe (meist Versand ab Werk HK oder Hersteller) nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben, beispielsweise wegen fehlerhafter Bauart, mangelhafter Ausführung – in ihrer Brauchbarkeit dadurch als nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, werden von uns im Rahmen der Gewährleistung wahlweise ausbessert, ersetzt oder neu geliefert. Alle angezeigten Mängel verjähren in 6 Monaten vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, frühestens jedoch mit Ablauf der oben genannten Gewährleistungsfrist. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme durch unsere Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Bei verzögerter Aufstellung ist diese Ware sowie bei Ware die für Ersatzteillagerung bestimmt ist, sauber zu lagern, an den Anschlüssen abzudecken und mit Konservierungsöl zu versehen. Mängel sind uns unverzüglich schriftlich mit Art des Gewährleistungsanspruches zu melden.
- Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, bei denen der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Kaufsache durch eine regelmäßige Wartung beeinflusst wird, ist einer eindeutigen Prüfung des Mangelanspruchs durch den Lieferanten stattzugeben, bzw. einer Prüfung durch den Hersteller. Es ist zu belegen, dass die Wartungs- und Inbetriebnahmeanweisungen befolgt wurden. Im Gewährleistungsfall kann nicht verlangt werden, dass eine neue Kaufsache zu liefern ist, sondern eine gebrauchte, mangelfreie Sache. Bei Rücktritt von Kaufverträgen behalten wir uns vor, die Nutzung der zurückgenommenen Sache in Rechnung zu stellen und die Rückgabe nach Absatz 8 s) zu berechnen.

- Ist der Mangel auf erhöhten Verschleiß zurückzuführen, kann HK Hydraulik-Kontor GmbH den Aufwand zur Überprüfung der Kaufsache und ggf. die Prüfung in der Maschine bei Einsatz geltend machen, wenn sie dies nicht zu vertreten hat.
- Mehraufwand für Montagekosten (z.B. fehlender Absperrhahn, unzugänglicher Einbau), die den normalen Aufwand übersteigen, sind von HK Hydraulik-Kontor GmbH nicht zu vertreten. Das Verhältnis für den Aufwand der Mängelbeseitigung ist im Verhältnis zur Kaufsache zu wahren.
- Bei Einzelkomponenten hatten wir nicht für die Gesamtfunktion der Anlage / Maschine. Dies gilt auch für Neuteile. Bei Ersatzlieferung für Einzelkomponenten mit eindeutiger Typenbezeichnung sind wir nicht verpflichtet, eine Funktionsgewährleistung für die gesamte Maschine zu geben. Systemverantwortung übernehmen wir ausdrücklich nur bei Gesamtlieferung und schriftlicher Bestätigung, vorheriger Absprache und Kenntnis aller Parameter.
- Bei Einbau einer neuen Sache in einer ausgefallenen Anlage, ist grundsätzlich für vorgeschriebenes sauberes Öl zu sorgen und die hydraulischen Parameter (Druck und Förderstrom) sind zu protokollieren.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeigneter Baugrund (Konstruktion), chemische, witterungsbedingte, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- Zur Durchführung aller uns betreffenden Gewährleistungsansprüche, hat uns der Besteller nach schriftlicher Mitteilung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort schriftlich zu verständigen sind und die Genehmigung durch uns erteilt werden muss, oder wenn wir uns mit der Beseitigung eines Mangels im Verzuge befinden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen, aber angemessenen Kosten für die Arbeitszeit zu verlangen. Rechnungen für Mängelansprüche (Aufwandskosten) dürfen im Zahlungsverkehr nicht gegengerechnet werden.
- Im Falle von uns ausgeführter Nachbesserung tragen wir die angefallenen Kosten nach Maßgabe des § 476 a BGB, wovon jedoch die Kosten ausgenommen sind, die unter Umständen zusätzlich entstehen, wenn eine Nachbesserung nicht am Ort des Bestellers, sondern dessen Abnehmer entstehen, wie z.B. Fahrt- und Reisekosten.
- Durch seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.
- Für Ansprüche des Bestellers oder Dritte wegen unmittelbarer oder mittelbarer Folgeschäden, die über die vorgenannten Ansprüche hinausgehen, übernehmen wir keine Haftung; es sei denn, dass entsprechende Gewährleistungen eindeutig, schriftlich abgegeben worden sind.
- Für Ansprüche, die aus fehlenden Montageplänen, Inbetriebnahme- und Wartungsanweisungen geltend gemacht werden, haften wir nicht, wenn es dem Benutzer selbstverständlich sein sollte, dass diese Unterlagen bei Inbetriebnahme und Einsatz unbedingt nötig waren, aber nicht vorlagen. Erst wenn die Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung mit einem Frist-Zustelldatum nicht nachgereicht wurden, greift eine eventuelle Gewährleistung. Für Ansprüche die aus allgemein nicht nötigen Montageanleitungen (bei allgemeinen Maschinenbaukenntnissen z.B. Schraubensicherung) geltend gemacht werden, haften wir nicht. Montagen sind nur von Fachpersonal vorzunehmen bzw. zu prüfen, z.B. ein Nichtelektriker darf keine elektrische Sicherung tauschen.
- Bei von unserem Personal durchgeführten Arbeiten, wie Reparaturen und Erstinbetriebnahmen, ist das Starten von Maschinen und Anlagen mit Komplettfunktion durch den Benutzer oder Hersteller vorzunehmen (in Absprache mit unserem Personal, welches sich beim Start auf die hydraulischen Parameter konzentrieren muss), eine Haftung für Folgeschäden an anderen Sachen dieser Maschine ist ausgeschlossen.
- Für allgemeine Reparaturen (Pumpen, Motore, usw.) gilt auf eingebaute Neuteile eine Gewährleistung von 12 Monaten nach Inbetriebnahme (6 Monate in Mehrschichtbetrieb), längstens 24 Monate nach Auslieferung. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Einstellungen an Pumpenreglern, Steuerorganen sowie elektrischen und elektronischen Reglern kann von uns am Prüfstand im Werk nicht vorgenommen werden (Einstelldaten unbekannt). Wir gewähren die Prüfung der Parameter (Nennwerte: Druck, Förderstrom, Drehzahl) und die Grundfunktionen, nicht die Anpassung an die Maschinendaten und das Verhalten der Maschine, in die diese reparierten Komponenten eingebaut werden. Produktionsausfallkosten sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Kostenvoranschläge sind nicht bindend. Erst nach erfolgtem Probelauf ist der genaue Reparaturpreis bekannt.
- Für allgemeine Montagen und Inbetriebnahmen gilt eine Gewährleistung von 12 Monaten nach Übergabe nur für die geleistete Arbeit, nicht für die Gesamtfunktion.
- Bagatelleansprüche, wie leichte Leckagen, leichte Farbschäden sind nach Absprache mit uns vom Käufer (Benutzer) zu beheben.
- Für Herstellung und Arbeiten nach vorgegebenen Zeichnungen, Schaltplänen, beigeordneten Teilen und Materialien gilt eine Gewährleistung nur für die durchgeführten Arbeiten.
- Rücklieferungen sind schriftlich mitzuteilen. Rücklieferungen für hydraulische Teile sind sorgfältig verschlossen und verpackt vorzunehmen. Für nicht benutzte Teile wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 5 % (oder mind. 25,- Euro) bis 30 % bei Sonderteilen des Warenwertes berechnet. Mehraufwand durch Reinigung und Prüfung für benutzte Teile wird nach Aufwand berechnet.
- Der Rückversand ist preisgünstig vorzunehmen. Frachtkosten für z.B. nicht nötige Eilsendungen werden nicht übernommen. Eine Mangel- und Einsatzbeschreibung sowie Hydraulik- und Verrohrplan sind bei Rücklieferung unbedingt beizulegen. Der Fehler selber ist, z.B. bei Leckagen mit Filzschreiber an der Sache kenntlich zu machen.
- Kosten für die Einsendung der reklamierten Ware in das Herstellerwerk zur Ermittlung des Mangels, sind vom Käufer zu tragen, wenn das Werk dem Gewährleistungsanspruch nicht statt gibt.
- Bei Lieferung einer Ersatzteilsache mit älterem Produktionsdatum, deren Typenbezeichnung und technischen Anforderungen nicht genau geklärt werden kann, ist der Käufer zur besonderen Prüfung (Sichtkontrolle bei Einbau, Vergleich zur alten Ware) der Liefersache verpflichtet. Für Kosten die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache den gewünschten Anforderungen nicht entspricht, können wir nicht haften.
- Die gelieferte Ware ist vom Besteller bei Annahme unverzüglich auf Versandschäden zu prüfen, dieses ist von dem Transportunternehmen bestätigen zu lassen und uns mitzuteilen. Da wir grundsätzlich ab Werk liefern, ist der Gefahrübergang die Übergabe an das Transportunternehmen. Für Frachtschäden, Folgeschäden tragen wir keine Gewähr. Die Ware ist sofort nach Erhalt einer Eingangskontrolle auf Stückzahl und Artikelbeschreibung aus dem Lieferschein und dem Bestelltext des Bestellers zu unterziehen. Gewährleistungsansprüche aufgrund Falschlieferungen sind innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen. Für mögliche Folgekosten der nicht rechtzeitigen Anzeige haften wir nicht.

9. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden die Ware vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziff. 10) und 11) entsprechend.

10. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Die Rechte des Bestellers im Falle der völligen oder teilweisen Unmöglichkeit der Lieferung oder unseres Unvermögens richten sich nach den §§ 323 – 326 BGB mit der Maßnahme, dass der Besteller lediglich zum Rücktritt berechtigt ist, Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung – soweit gesetzlich zulässig – jedoch ausgeschlossen sind.

11. Recht der Firma HK Hydraulik-Kontor GmbH auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse i. S. der Ziff. 5) der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeiten der Ausführung wird der Vertrag entsprechend angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Im Falle eines Rücktritts werden wir dem Besteller unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

12. Reklamation – Rücksendung – Wiedereinlagerung

Reklamationen sind schriftlich anzuzeigen. Rücksendungen haben frei Haus zu erfolgen und sind vorher abzustimmen. Für Rücknahmen erheben wir eine Einlagerungs-Prüfgebühr.

13. Gerichtsstand

Zuständig für alle aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, wobei wir aber auch berechtigt sind, am für den Besteller infrage kommenden Gerichtsständen zu klagen. Desgleichen gilt, sofern der Besteller Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Erfüllungsort D-25335 Elmshorn als vereinbart.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht.